



Eidgenössisches Politisches Departement
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Integrationsbureau

Département politique fédéral
Département fédéral de l'économie publique

Bureau de l'intégration

777.150 - B/rs

ad: o.121.333.8 - MY/bü

Bern, 6. November 1978
Berne,

an	VL MCA MY				
Datum	21.11				23.11
Visa	KATZA				
EPD		06.11.78	17		
Ref. o.121.333.8					

Notiz an die Politische Abteilung I, EPD

Kopie: Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel (m. Beilage)
Prof. Pierre Bolle, Justizabteilung (m. Beilage)
So, Fh

Konvention gegen
den Terrorismus

Mit Notiz vom 12. Oktober 1978 geben Sie Ihrem Erstaunen und Ihrer Enttäuschung ob der Tatsache Ausdruck, dass die EG-Staaten im Gemeinschaftsrahmen eine Konvention gegen den Terrorismus vorsehen, und bitten uns, die Sachlage in Brüssel abklären und insbesondere prüfen zu lassen, ob die EG-Staaten ihre diesbezügliche Zusammenarbeit noch zu vertiefen gedenken und ob eine Assoziationsmöglichkeit für Drittstaaten bestehe.

./.

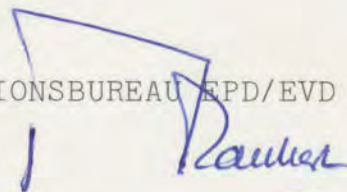
Sie finden in der Beilage einen Ausschnitt aus einem dem Justizministerrat vom 9./10. Oktober 1978 gewidmeten Bericht der Mission vom 12. Oktober 1978, der dieses Problem analysiert. Im übrigen senden wir Kopie Ihrer Notiz an die Mission, dies mit der Bitte, auf die besonderen von Ihnen genannten Aspekte einzugehen.

Prima vista haben wir indessen - generell gesprochen - im Vergleich zu Ihrer obgenannten Frage den umgekehrten Reflex: Es liegt nicht an den Drittstaaten, sich an die EG-Konvention zu assoziieren, denn dies würde den Europarat in einem weiteren Bereich seiner Substanz entleeren. Obwohl der vorliegende Fall gemeinschaftsrechtlich nicht

relevant ist, möchten wir wiederholen, was wir schon öfters (z.B. mit Blick auf die Produkthaftung) ausgeführt haben: Solange es der Gemeinschaft verwehrt ist, sich innerhalb des Europarates zu konstituieren und sich in ihren Kompetenzbereichen (was hier nicht zutrifft) ihren Mitgliedstaaten innerhalb dieser Organisation zu substituieren, wird je länger desto weniger zu vermeiden sein, dass die Gemeinschaft in Europarats-spezifischen Gebieten legifert und die Drittstaaten dann u.U. auffordert, sich ausserhalb des Europarates an die betreffenden Rechtsakte zu assoziieren. Ergebnis: Abwertung des Europarates und Schaffung eines Assoziations- statt eines Paritätsverhältnisses.

Nun gehört die EG-Konvention gegen den Terrorismus *stricto sensu* nicht zum Gemeinschaftsrecht. Die obgenannte Argumentation trifft somit nur bedingt auf sie zu. Dennoch will uns scheinen, dass sich die nun vorliegende Situation nicht in dieser Schärfe eingestellt hätte, wenn es der Gemeinschaft ermöglicht worden wäre, sich innerhalb des Europarates zu konstituieren.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD



(Franz Blankart)

✓ Beilage erwähnt